

Marktordnung für Jahr-, Spezialmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Stadt Pulheim vom 23. 12. 1991
(einschl. 1. – 7. Änderung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 4. 1991 (GV NW S. 222); des § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. 11. 1987 (GV NW S. 401); des § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz K(OBG) - vom 28. 10. 1969 (GV NW S. 762 / SGV NW 2060) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 366) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17. 12. 1991 folgende Marktordnung beschlossen:

A. Allgemeiner Teil

§ 1 - Gesetzliche Vorschriften

Von dieser Marktordnung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, der Verordnung über die Preisangaben, des Maß- und Gewichtsgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Lebensmittel-Hygieneverordnung, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für Fleisch, Geflügel, frisches Obst und Gemüse sowie die Bestimmungen über die Feuersicherheit zu beachten.

§ 2 - Allgemeine Ordnung

- (1) Jeder Markt- und Veranstaltungsteilnehmer muß sein Verhalten so einrichten, daß kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Offenes Licht und offene Feuerstellen dürfen ohne Erlaubnis der Aufsicht nicht unterhalten werden.
- (3) Hunde dürfen auf den Märkten und den Veranstaltungen nicht mitgeführt werden; von diesem Verbot sind Blindenhunde ausgenommen. An den Markt- und Veranstaltungstagen sind Schilder aufzustellen mit der Aufschrift:
"Mitführen von Hunden - außer Blindenhunden - verboten".
- (4) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf den Plätzen stören, können von den Märkten und Veranstaltungen ausgeschlossen oder verwiesen werden.

§ 3 - Standplätze

- (1) Standplätze werden vom Veranstalter zugewiesen.
- (2) Marktbesucher und Veranstaltungsteilnehmer sind nicht berechtigt, den Standplatz untereinander zu tauschen, an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.
- (3) Die Inhaber von Verkaufsständen haben die Fronten der Verkaufsstandreihen zu beachten. Marktwaren und sonstige Gegenstände dürfen nicht vor der Frontlinie aufgestellt werden.
- (4) Niemand darf sich zwischen den Marktreihen mit Waren aufstellen oder mit Waren umherziehen und dergestalt Waren zum Verkauf anbieten.

§ 4 - Verkaufsstände

- (1) Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, daß ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.
- (2) Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes ist verpflichtet, an seinem Stand an einer für die Käufer deutlich sichtbaren Stelle ein Schild mit seinem Namen und seiner vollen Anschrift in deutlicher, unverwischbarer Schrift anzubringen.

§ 5 - Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln

- (1) Alle zum Verkauf angebotenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Tischen, in Körben, Kisten oder auf sonstigen geeigneten und sauberen, sich über den Erdboden erhebenden Unterlagen befinden. Es ist verboten, Waren unmittelbar auf den Boden oder direkt auf dem Boden ausgebreiteten Tüchern oder Säcken niederzulegen.
- (2) Verkaufsstände für Teile warmblütiger Tiere, Fische, Weischalen- und Krustentiere müssen den besonderen Erfordernissen des § 19 der Lebensmittel- Hygiene-Verordnung vom 30. 11. 1982 (GV NW S. 765 / SGV NW 7833) entsprechen.
- (3) Bei der Verabreichung von Getränken und Speisen sollte möglichst die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegbestecken vermieden werden.

§ 6 - Markthygiene

- (1) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, dürfen Personen, die an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden oder mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an unbedeckten Körperteilen behaftet sind, keine Waren verkaufen. Ausgeschlossen sind auch solche Personen, die gesundheitsaufsichtlich als Bazillenträger gelten. Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde müssen alle Marktbesucher und Verkäufer ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen.
- (2) Personen, die Marktwaren anbieten und verkaufen, haben sich sauber zu halten und müssen sauber gekleidet sein.

§ 7 - Lebensmittelüberwachung

- (1) Sämtliche angebotenen Nahrungs- und Genußmittel müssen so behandelt werden, daß sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einen gesundheitlich nachteiligen oder ekelregenden Beeinflussung, insbesondere durch Krankheitserreger, Schimmelpilze, tierische Schädlinge, menschliche oder tierische Ausscheidungen oder Absonderungen sowie Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel ausgesetzt sind.
- (2) Die zum Verkauf ausgestellten Nahrungs- und Genußmittel müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung und Verschmutzung, Waren verderblicher Art außerdem gegen direkte Sonnenbestrahlung und Regen geschützt sein.
- (3) Die Verkäufer haben darauf zu achten, daß unverpackte Nahrungs- und Genußmittel nicht von den Käufern berührt werden. Kostproben dürfen nicht durch die Kauflustigen selbst genommen werden. Von den Verkäufern dürfen Kostproben nur mit sauberen Messern, Gabeln oder Löffeln entnommen werden.
- (4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu gebrauchen. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines unbedrucktes und unbeschriebenes farbfestes Papier verwendet werden.
- (5) Lebende Tiere sind in Käfigen oder anderen Behältnissen unterzubringen, in denen sie sich bewegen können und Tierquälereien vermieden werden.
- (6) Bezeichnungen und Preisschilder müssen so beschaffen und so angebracht sein, daß die angebotene Waren durch sie nicht verunreinigt werden kann.

§ 8 - Reinigung der Plätze

- (1) Die Inhaber der Verkaufsstände haben für die Sauberkeit ihrer Verkaufsstände und für die Reinigung der ihnen zugewiesenen Verkaufsplätze zu sorgen.
- (2) Die Reinigungspflicht der Veranstaltungsplätze obliegt dem Veranstalter.
- (3) Papier, Holzwolle und sonstige Abfälle dürfen von den Besuchern nicht auf den Platz geworfen werden, sondern sind in den hierfür aufgestellten Abfallkörben abzulegen.

§ 9 - Preise, Maße und Gewichte

- (1) Die Inhaber der Verkaufsstände sind verpflichtet, Preisverzeichnisse und Preisschilder der zum Verkauf angebotenen Waren in leserlicher Schrift und gut wahrnehmbar anzubringen.
- (2) Bezüglich der Maße und Gewichte gelten die Vorschriften des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. 7. 1969 (BGBl. I S. 709) und des Gesetzes über Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11. 7. 1969 (BGBl. I S. 759).

§ 10 - Aufsicht

- (1) Die Aufsicht und die Sorge für Sicherheit und Ordnung für Märkte und Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter. Die Besucher, Verkäufer und Käufer haben dessen Anordnungen zu beachten.

§ 11 - Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen, Sach- oder Vermögensschäden im Bereich der Märkte. Insbesondere wird keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Stände, Waren, Geräte und sonstigen Gegenständen übernommen.
- (2) Die Marktbeschicker haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Ferner haften sie für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen zur Beaufsichtigung ihres Personals oder ihrer Sachen ergeben.
- (3) Die Inhaber von Ständen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Aufforderung der Stadt den Nachweis zu erbringen.

§ 12 - Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Marktordnung zulassen.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gem. § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung mit Bußgeld bedroht werden.

Das Bußgeld beträgt mindestens 2,50 €, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. 1. 1987 in der derzeit gültigen Fassung.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 1. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 8. 1990 (BGBl. I S. 1853).

- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.
- (3) Verletzt die Zuwiderhandlung zugleich eine andere bundes- oder landesrechtliche Bestimmung, so bleibt die Verfolgung nach diesen Vorschriften unberührt.
- (4) Im übrigen bleibt die Anwendung von Zwangsmitteln gem. den §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1975 (GV NRW S. 216 / SGV NW 2010), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV

NW S. 510 / SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz von 7. 2. 1990 (GV NW S. 46), unberührt.

§ 14 und Teil B §§ 15 bis 20 werden aufgehoben.

C. Jahr- und Spezialmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen

§ 21 - Antrag

- (1) Der Antrag zur Festsetzung eines Jahrmarktes, Spezialmarktes und Volksfestes ist schriftlich und spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung mit Angaben über Ort, Umfang und Dauer der Veranstaltung beim Bürgermeister zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
Er kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder Ergänzungen in sonst geeigneter Weise verlangen.
Die Festsetzung kann mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Zirkusveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis.
Der Antrag zur Durchführung der Veranstaltung ist schriftlich und spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung mit Angaben über Ort, Umfang und Dauer der Veranstaltung beim Bürgermeister zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Er kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
Die Erlaubnis kann auf Zeit oder auf Widerruf mit Auflagen erteilt werden.
- (3) Ist mit der Veranstaltung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung des Platzes oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie Schutz des Platzes Rechnung getragen wird.
- (4) Verstößt ein Veranstalter gegen eine oder mehrere Auflagen einer Festsetzung oder einer Genehmigung, kann der Bürgermeister unverzüglich Maßnahmen zur Durchsetzung und Einhaltung dieser Auflagen ergreifen. Sollten mit dieser/diesen Maßnahme(n) Kosten verbunden sein, gehen diese zu Lasten des Veranstalters.

§ 22 - Art und Zeitpunkt

- (1) Über die Festsetzungen der Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste sowie Aufhebung oder Verlegung dieser Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste beginnen an Sonn- und Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr.
- (3) Die Veranstaltungszeiten für Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste werden festgesetzt.
- (4) Die Verwaltung teilt dem Haupt- und Finanzausschuß in der 1. Sitzung eines Kalenderjahres die vorgesehenen Veranstaltungen für die einzelnen Stadtteile mit.

§ 23 - Verkaufsgegenstand und Veranstaltungen

- (1) Auf Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten dürfen nur Verzehrgenstände, soweit diese nach § 23 der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung vom 30. 11. 1982 (GV NW S. 765 /SGV NW 7833) zugelassen sind, feilgehalten werden; im übrigen gelten die §§ 60b, 64, 65, 68, 68a der Gewerbeordnung vom 1. 1. 1987.
- (2) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver dürfen nicht feilgeboten werden. Dies gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (Feuerwerks-spielwaren) i. S. v. § 2 Abs. 2 der DVD zum Sprengstoffgesetz vom 23. 12. 1979 (BGBl. S. 2394) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 4. 1986 (BGBl. I S. 577).
- (3) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen sowie Schaustellungen, welche Ekel oder Unwillen erregt, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind nicht gestattet.
- (4) Glücksspiele jeglicher Art sind verboten. Ausnahmen hierzu (z. B. Spielautomaten, Drehbretter, Glücksräder) sind nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

§ 24 - Geschäfte und Stände

- (1) Der Aufbau der Geschäfte und Stände darf erst nach Erteilung einer Genehmigung erfolgen.
- (2) Fliegende Bauten (§ 74 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - BauO NW) – vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419 /SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 432) dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden.
- (3) Lautsprecher sind so zu betreiben, daß weder andere Geschäfte oder Stände beeinträchtigt oder gestört noch die Besucher belästigt werden.

§ 25 - Räumung der Plätze

Die Plätze sind spätestens bis zum Ablauf von 24 Stunden nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung in sauberem Zustand zu räumen. Anschließend wird der Platz im Beisein des Antragstellers durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung abgenommen.

§ 26 - Inkrafttreten

Die Marktordnung für Wochen-, Jahr-, Spezialmärkte, Volksfeste und ähnlichen Veranstaltungen tritt am 1. 1. 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung für Wochen-, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen in der Gemeinde Pulheim vom 15.12.1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung/Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung/Gebührenordnung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung/Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23. 12. 1991

Menssen, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung (1. Änderung)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- d) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, 27. September 1993

Menssen, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung (2. Änderung)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19. Dezember 1994

Dr. Kopp, Bürgermeister

Bekanntmachung (3. Änderung)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 13. Juni 1995

Dr. Kopp, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

(4. Änderung)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 21. 12. 1998

Dr. Kopp, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

(5. Änderung)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 27. 12. 1999

Dr. Karl August Morisse, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung (6. Änderung)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung/ Gebührenordnung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18. Oktober 2000

Dr. Karl August Morisse, Bürgermeister

Bekanntmachung (7. Änderung)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 5. September 2001

Dr. Karl August Morisse, Bürgermeister

